

Tage fortgesetzt werden, so ist der Beschuldigte dazu zu laden, wodurch seine Pflicht zum Erscheinen erneut begründet wird.

Von der Vorführung des auf ordnungsgemäße Ladung ausgebliebenen Beschuldigten (§ 48 Abs. 1 StPO) unterscheidet sich die **Vorführung** des Beschuldigten **ohne vorausgegangene Ladung** (§ 48 Abs. 2 StPO). Sie ist im Ermittlungsverfahren nur zulässig, wenn der Beschuldigte fluchtverdächtig ist oder Verdunklungsgefahr besteht (beides im Sinne von § 122 Abs. 2 und 3 StPO). Von der Möglichkeit der Vorführung ohne vorherige Ladung wird im Ermittlungsverfahren Gebrauch gemacht, wenn z. B.

- Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr kurzfristig durch die Vernehmung des Beschuldigten und parallel dazu durchgeführte andere Ermittlungshandlungen (Durchsuchung, Beschlagnahme u. a.) ausgeräumt werden können;
- aus festgestellten Tatsachen zu schließen ist, daß der Beschuldigte eine an ihn gerichtete Ladung zum Anlaß nehmen wird, zu flüchten oder sich zu verbergen;
- aus festgestellten Tatsachen zu schließen ist, daß der Beschuldigte eine an ihn gerichtete Ladung zum Anlaß nehmen wird, Spuren der Straftat zu vernichten oder Beweismaterial zu beseitigen oder Zeugen oder Mitbeschuldigte verfahrenswidrig zu beeinflussen.

Ist eine Vorführung nach § 48 Abs. 2 StPO im Ermittlungsverfahren erfolgt und hat sich herausgestellt, daß bei Beendigung der Vernehmung (unter Berücksichtigung der in § 123 StPO genannten Umstände) die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme des Beschuldigten bei Gefahr im Verzuge (§ 125 Abs. 2 StPO) vorliegen, so wird die Vorführung in eine vorläufige Festnahme über geführt.

6.2. Die Zuführung Verdächtiger

Bei der Verfolgung von Straftaten erlaubt die Strafprozeßordnung im Stadium der Anzeigenprüfung u. a. die Zuführung des Verdächtigen, wenn sie zum Zwecke seiner Befragung unumgänglich ist (§ 95 Abs. 2 StPO). Auch bei der Untersuchung von Verfehlungen darf die Zuführung von Verdächtigen zwecks ihrer Befragung erfolgen, sofern das unumgänglich ist (§ 100 Abs. 2 StPO).

Die Zuführung des Verdächtigen kann z. B. unumgänglich sein, weil wegen des am Tatort herrschenden starken Verkehrs oder wegen des Tumults am Tatort oder wegen anderer widriger Umstände seine Befragung und die Feststellung seiner Personalien am Tatort nicht möglich ist oder weil die Gefahr besteht, daß der Verdächtige eine Verzögerung der Befragung dazu mißbrauchen würde, um inzwischen die Aufklärung zu vereiteln oder zu er-